

## ***Merkblatt***

### *für die Benützung von Empa-Prüfberichten zu Werbezwecken sowie für die Veröffentlichung deren Inhaltes*

Empa-Prüfberichte können vom Auftraggeber als wirksame Werbemittel eingesetzt werden. Die Empa verlangt jedoch vom Auftraggeber zwecks Wahrung ihrer Unabhängigkeit sowie zwecks Vermeidung von wettbewerbsrechtlichen Widerrechtlichkeiten bzw. von Reputationsschäden der Empa die Einhaltung bestimmter Vorgaben. Es wird empfohlen, bereits bei der Auftragserteilung die Absicht zur Benützung und Veröffentlichung des entsprechenden Empa-Prüfberichts gegenüber der Empa kund zu tun.

Es gilt insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Jede Erwähnung einer durch die Empa erfolgten Prüfung hat die Nummer und das Datum des betreffenden Empa-Prüfberichts zu enthalten (z.B.: "Siehe Empa-Prüfbericht Nr. 123'456 vom 31. Dezember 2014").
- Auszüge aus dem Empa-Prüfbericht sind in vollem Wortlaut und mit originalgetreuer Wiedergabe allfälliger Illustrationen und Erläuterungen wiederzugeben. Es ist auf eine korrekte Referenzierung zu achten.
- Hinweise, Auszüge und Folgerungen sind sinngetreu wiederzugeben und dürfen nicht in irreführender Weise in den Text eingeschoben oder diesem beigefügt werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck entstehen, dass:
  - die Empa eine repräsentative Anzahl Objekte geprüft hat, wenn in Wirklichkeit nur eines oder wenige Objekte geprüft worden ist bzw. sind;
  - die Empa eine laufende Kontrolle eines (in Wirklichkeit nur in wenigen Mustern geprüften) Produktes durchführt;
  - die Empa weitere - in Wirklichkeit jedoch von ihr nicht geprüfte - Eigenschaften geprüft hat; oder
  - die Empa werbetechnisch orientierte - in Wirklichkeit jedoch vom Auftraggeber formulierte - Schlussfolgerungen gezogen hat.

- Die Nutzung des Empa-Logos für kommerzielle Zwecke im Zusammenhang mit der Benützung des Empa-Prüfberichts und der Veröffentlichung deren Inhaltes ist nicht statthaft. Die Nutzungsberechtigung des Empa-Logos ist separat bewilligungspflichtig und wird in der Regel nur für nicht-gewinnorientierte Zwecke erteilt (s. separate Weisung der Empa: MHB-2.5.3 Nutzung des Corporate Designs).

Der Ablauf bezüglich der Erteilung einer Werbewilligung sieht wie folgt aus:

### **1. Bewilligungspflicht**

Die Benützung des entsprechenden Empa-Prüfberichts zu Werbezwecken in schriftlicher oder anderer Form, insbesondere auch der einem Werbezweck dienende Hinweis auf eine an der Empa erfolgte Untersuchung, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Empa statthaft.

Steht die Veröffentlichung und Abgabe des Empa-Prüfberichts durch den Auftraggeber an interessierte Dritte nicht mit einem Werbetext in Verbindung, so ist keine Bewilligung notwendig.

Die Abgabe des Empa-Prüfberichts an Dritte erfolgt durch den Auftraggeber selber. Die Empa gibt grundsätzlich keine Empa-Prüfberichte an Dritte weiter.

### **2. Antragstellung**

Der Antrag auf Benützung und Veröffentlichung des entsprechenden Empa-Prüfberichts zu Werbezwecken ist an das Empa-Portal der Abteilung 607 (**Dr. Matthias Nagel; [matthias.nagel@empa.ch](mailto:matthias.nagel@empa.ch)**) zu richten.

Das Empa-Portal stellt anschliessend ein vorformuliertes Bewilligungsgesuch zur Verfügung.

Der gewünschte Werbetext ist dem Empa-Portal in vollem Wortlaut und mit sämtlichen Illustrationen zu unterbreiten. Dies geschieht in der Regel durch Einreichen des Manuskriptes, bei gedruckten Texten zusätzlich durch Vorlage eines Probeabzugs.

### **3. Erteilung einer Bewilligung**

Bewilligungen werden in der Regel nur für einen Empa-Prüfbericht erteilt, der bei erstmaliger Einreichung des Bewilligungsgesuchs **nicht älter als 2 (zwei) Jahre** ist.

Das Empa-Portal prüft das Bewilligungsgesuch, mitsamt dem eingereichten Werbetext unter Einbezug der zuständigen Fachabteilung, die den Empa-Prüfbericht verfasst hat.

Die Bewilligung hält insbesondere fest, wie bzw. in welchem Zusammenhang der Empa-Prüfbericht für einen bestimmten Werbezweck benutzt werden darf.

Die Bewilligung wird **für maximal 3 (drei) Jahre** erteilt.

Eine einmalige Verlängerung von **maximal 2 (zwei) Jahren** kann vor Ablauf der ersten Bewilligung beantragt werden.

Das Bewilligungsgesuch wird vom Empa-Portal abschliessend entschieden. Es bestehen weder ein Rechtsanspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung noch eine Rekursmöglichkeit.

Bei Ablehnung eines Gesuches ist die Empa zu keiner Begründung verpflichtet.

#### **4. Verpflichtung zur Offenlegung**

Mit der Erwähnung eines Empa-Prüfberichts zu Werbezwecken übernimmt der Auftraggeber die Verpflichtung, die gesamten Ergebnisse des betreffenden Empa-Prüfberichts jedem Interessenten in vollem Wortlaut, mit sämtlichen Illustrationen und allfälligen Erläuterungen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber entbindet mit der Offenlegung die Empa automatisch von ihrer Geheimhaltungspflicht bezüglich dieser Ergebnisse, nicht aber bezüglich der Wahrung seiner Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse (z.B. Rezepturen oder Fabrikationsmethoden).

#### **5. Gebühren**

Für die Erteilung der Werbewilligung als auch für deren Verlängerung werden entsprechende Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren ist in der „Gebührenregelung für die Nutzung eines Empa-Prüfberichts zu Werbezwecken“ vom 1. September 2015 geregelt.

#### **6. Folgen bei Verstössen**

Bei Verstössen gegen die Vorschriften der Benützung von Empa-Prüfberichten zu Werbezwecken behält sich die Empa weitere Massnahmen, insbesondere korrigierende Gegendarstellungen (z.B. zuhanden falsch informierter Interessenten) sowie ein gerichtliches Vorgehen, vor.

Rechtsdienst Empa

Dübendorf, 1. September 2015, Version 2.0